



**Staatliche Ämter für Landwirtschaft und  
Umwelt**

**Landesamt für Umwelt, Naturschutz und  
Geologie**

Bearbeiter: Martina Hahn

Telefon: 0385 588-5449

AZ: V 583-15000

Schwerin, 14.08.2012

## **Hinweise für die Entsorgung von PH<sub>3</sub>-Trägerstoffen nach abgeschlossener Begasung**

Die TRGS 512, Ausgabe Januar 2007, zuletzt geändert und ergänzt im November 2008, beschreibt unter Punkt 9 die Entsorgung von Begasungsmittelresten. Danach werden gemäß Punkt 9 Abs. 1 Phosphorwasserstoff entwickelnde nicht ausgegaste PH<sub>3</sub>-Trägermaterialien (z.B. Beutel, Tabletten, Pellets sowie Plates und Strips) dem Abfallschlüssel 061301\* (anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide) und ausgegaste dem Abfallschlüssel 060316 (Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 060315 fallen) der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zugeordnet.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die pauschale Zuordnung von PH<sub>3</sub>-Trägermaterialien unter der Kapitelüberschrift 06 jedoch nicht in jedem Fall zutreffend ist. Da ein Abfall in den Kapiteln 01 bis 12 und 17 bis 20 der AVV anhand der Herkunft bestimmt wird, ist die Einstufung unter der Kapitelüberschrift 06 dann korrekt, wenn es sich um Abfälle mit der Herkunft aus anorganischen-chemischen Prozessen, z.B. um Abfälle aus der Herstellung von PH<sub>3</sub>-Trägermaterialien handelt.

Zur Begasung in der Praxis eingesetzte PH<sub>3</sub>-Trägermaterialien sind mangels herkunftsbezogenen Abfallschlüssel in den Kapiteln 01 bis 12 und 17 bis 20 der AVV dem Abfallschlüssel 150110\* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) zuzuordnen. Dieses Trägermaterial ist gemäß Punkt 9 Abs. 5 der TRGS 512 vor der Entsorgung in einem besonders einzurichtenden Sicherheitsbereich ausreichend zu entgasen. Das verbrauchte Material ist für diesen Zweck in einen im Freien stehenden mit Wasser befüllten und mit handelsüblichen Spülmittel versetzten Behälter nach und nach portionsweise zu geben. Das Trägermaterial ist mindestens 12 Stunden in diesem Sicherheitsbereich zu belassen. Der Behälter ist während dieser Zeit offen zu halten.

Nur bei einem nachgewiesenen Erfolg dieser Behandlung muss das PH<sub>3</sub>-Trägermaterial nicht mehr als gefährlicher Abfall eingestuft werden. Bedingung ist, dass die Behandlung gemäß Punkt 13.4 der TRGS 512 zumindest unter sachkundiger Aufsicht erfolgt. Als Nachweis ist in der Begasungsniederschrift gemäß Punkt 11 der TRGS 512 die Behandlungsart, -dauer sowie der Name, die Firma und die Anschrift des Sachkundigen, der die Behandlung durchgeführt hat aufzuführen. Durch den Sachkundigen ist in Analogie zur Freigabe begaster Güter gemäß Punkt 10 der TRGS 512 weiterhin zu belegen, dass der Grenzwert von 0,01 ml/m<sup>3</sup> PH<sub>3</sub> sicher unterschritten wird.

PH<sub>3</sub>-freies Trägermaterial ohne schädliche Verunreinigungen kann entsprechend der Zusammensetzung unter den Abfallschlüsseln 150101 (Verpackungen aus Papier und Pappe), 150102 (Verpackungen aus Kunststoff), 150106 (gemischte Verpackungen) oder 150109 (Verpackungen aus Textilien) einer zugelassenen Verbrennungsanlage (der energetischen Verwertung oder der Beseitigung) zugeführt werden. Eine stoffliche Verwertung der Trägermaterialien kommt aus Sicherheitsgründen gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 (bei Beseitigung) oder § 8 Absatz 1 Satz 1 (bei energetischer Verwertung) KrWG nicht in Betracht.

Der Erlass vom 16.01.2001 zur „Entsorgung von PH<sub>3</sub>-Trägerstoff nach abgeschlossener Begasung“ tritt ab sofort außer Kraft.

Im Auftrag

Ingo Krüger